

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter MUDr. PhD. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Auswirkungen der Nachrichtendienstreform auf vertrauliche Patienteninformationen

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhD. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos) an die Landesregierung, eingegangen am 30.09.2026

Das Bundeskabinett hat am 12. August 2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts beschlossen (vgl. Bundestagsdrucksache 21/7868). Er gilt als umfangreichste Überarbeitung der Rechtsgrundlagen von Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst in der Geschichte der Bundesrepublik. Vorgesehen sind u. a. das heimliche Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes sowie das Betreten von Wohn- und Geschäftsräumen.¹

Im Entwurf werden Seelsorger, Strafverteidiger, Abgeordnete sowie Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände absolut vor nachrichtendienstlichen Maßnahmen geschützt. Ärztinnen, Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gehören nicht zu diesem Kreis. Für sie sieht § 32 des geplanten Bundesverfassungsschutzgesetzes nach Bestätigung des Bundesinnenministeriums lediglich eine Abwägung vor - vorausgesetzt, es liegt eine „qualifiziert gefährliche“ Bedrohung vor. Unter diesen Voraussetzungen können nach Darstellung des Ministeriums auch Patientenakten, digitale Kommunikation und andere Daten aus einem Behandlungsverhältnis betroffen sein.²

Die Bundesärztekammer fordert daher: „Die Arzt-Patienten-Beziehung muss absolut vor Maßnahmen der Nachrichtendienste geschützt werden.“ Die Kassenärztliche Bundesvereinigung warnt, die Novellen griffen „in unzulässiger Weise in das verfassungsrechtlich geschützte Patientengeheimnis ein“. Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen sieht in der Abwägungsklausel eine Absenkung des Schutzes; betroffen sein könnten akustische und optische Überwachung, das Aufzeichnen von Gesprächen, das heimliche Betreten von Praxisräumen sowie Zugriffe auf Praxis-IT.³

Die Bundesregierung hält dem entgegen, medizinische Daten fielen typischerweise in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und seien deshalb bereits grundgesetzlich geschützt. Ein gezielter Zugriff auf Krankenakten sei „kein primäres Aufklärungsziel“ und nur in herausgehobenen Ausnahmefällen denkbar. Ein ausdrückliches gesetzliches Verbot analog zu Anwälten und Geistlichen enthält der Entwurf für Heilberufe gleichwohl nicht.⁴

1. Wie hat sich die Landesregierung im Bundesrat und gegenüber dem Bund zu dem Kabinettsentwurf Bundestagsdrucksache 21/7868 positioniert - insbesondere zu der Frage, ob Ärztinnen, Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dem Kreis der absolut geschützten Berufsgeheimnisträger gleichgestellt werden?

¹ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemittelungen/DE/2026/08/nd-reform.html>; <https://www.aerzteblatt.de/news/reform-des-nachrichtendienstrechts-kbv-sieht-arzt-patienten-geheimnis-gefahr-det-e42511f3-51d5-45a8-9d53-7953835da1ae>

² <https://www.aerzteblatt.de/news/bundesarztekammer-arzt-patienten-beziehung-bei-reform-des-nachrichtendienstrechts-schutzen-54f14ca7-6d72-4e9a8-9d53-7953835da1ae>; <https://www.heise.de/news/Streit-um-Nachrichtendienstreform-Psychologen-fuerchten-um-Vertrauensverhaeltnis-11437895.html>

³ <https://www.aerzteblatt.de/news/bundesarztekammer-arzt-patienten-beziehung-bei-reform-des-nachrichtendienstrechts-schutzen-54f14ca7-6d72-4e9a8-9d53-7953835da1ae>; <https://www.heise.de/news/Streit-um-Nachrichtendienstreform-Psychologen-fuerchten-um-Vertrauensverhaeltnis-11437895.html>

⁴ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bnd-nachrichtendienste-reform-2449400>

2. Teilt die Landesregierung die Bewertung von Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung, der Entwurf greife „in unzulässiger Weise in das verfassungsrechtlich geschützte Patientengeheimnis ein“?
3. Warum sollen nach dem Entwurf Anwälte, Geistliche und Abgeordnete absolut geschützt sein, Heilberufe aber nur einer Abwägung bei „qualifiziert gefährlicher“ Bedrohung unterliegen - und hält die Landesregierung diese Unterscheidung für verfassungsrechtlich haltbar?
4. Welche konkreten nachrichtendienstlichen Maßnahmen (Abhören, Aufzeichnen, Betreten von Praxisräumen, Zugriff auf Praxis-IT und Patientenakten) wären nach Auffassung der Landesregierung in niedersächsischen Arztpraxen, Kliniken und Therapieeinrichtungen künftig zulässig?
5. Inwieweit würde das niedersächsische Verfassungsschutzgesetz nach Inkrafttreten der Bundesreform angepasst, und plant das Land einen eigenen, über das Bundesrecht hinausgehenden Schutz der Arzt-Patienten-Beziehung?
6. Hat der Verfassungsschutz Niedersachsen in den vergangenen fünf Jahren Maßnahmen ergriffen oder beantragt, die Behandlungsgespräche, Patientenakten oder Praxis-IT betrafen - und wenn ja, in wie vielen Fällen und mit welcher Rechtsgrundlage?
7. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Patientinnen und Patienten in Niedersachsen sich auch künftig ohne Furcht vor nachrichtendienstlicher Kenntnisnahme gegenüber Ärztinnen, Ärzten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten offenbaren können?
8. Welche Stellungnahmen haben Ärztekammer Niedersachsen, Psychotherapeutenkammer und Landesdatenschutzbeauftragter zum Entwurf abgegeben, und welche dieser Forderungen übernimmt die Landesregierung?
9. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage der Bundesregierung, ein Zugriff auf Krankenakten sei „kein primäres Aufklärungsziel“ und „fernliegend“, obwohl der Entwurf ein ausdrückliches Verbot für Heilberufe gerade nicht enthält?
10. Wer entscheidet in Niedersachsen im Einzelfall über die Abwägung nach dem geplanten § 32 BVerfSchG - das Bundesamt, der Landesverfassungsschutz, ein Gericht oder der Unabhängige Kontrollrat, und welche Akteneinsicht erhalten Betroffene?